

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Sprachliche Gleichstellung**
- § 3 Grundsatz**
- § 4 Anzeigepflicht**
- § 5 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten des Jobcenters – KomBA-ABI. Beschäftigte im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Beschäftigten im Sinne des TVöD, alle Beamten sowie diejenigen Personen, die auf Grund sonstiger vertraglicher Verhältnisse in den Arbeitsablauf des Jobcenters - KomBA-ABI eingebunden sind.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Grundsatz

Gemäß den Allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden ist dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) jeder Schadenfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen, schriftlich anzuzeigen, auch wenn zunächst keine Ansprüche gestellt werden.

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) In allen Fällen, in denen während eines laufenden Verwaltungsverfahrens der Antragsteller oder ein sonstiger Beteiligter ausdrücklich mündlich oder schriftlich Schadenersatzansprüche ankündigt, ist von der jeweiligen Organisationseinheit spätestens innerhalb von 1 Woche nach bekannt werden eine schriftliche Information mit einer genauen Darstellung des Vorganges und Beifügung der erforderlichen Anlagen an **die Stabsstelle** Hauptverwaltung zu übergeben.
- (2) Diese Regelung zur Anzeigefrist beinhaltet die Verpflichtung, dem KSA ggf. auch Schadenfälle rein vorsorglich zu melden, wenn und soweit die Möglichkeit besteht, dass aus diesem Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt Haftpflichtansprüche hergeleitet werden können.
- (3) Die Terminvorgaben sind einzuhalten, weil gemäß der Satzung des KSA der Anspruch auf Deckungsschutz erlischt, wenn der Schadenfall nicht innerhalb der vorgesehenen Frist angemeldet wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 16.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung Dienstanweisung rein vorsorgliche Anzeige von Haftpflichtschäden des Jobcenters – KomBA-ABI Nr. 03/2014 vom 15.05.2017 außer Kraft.